

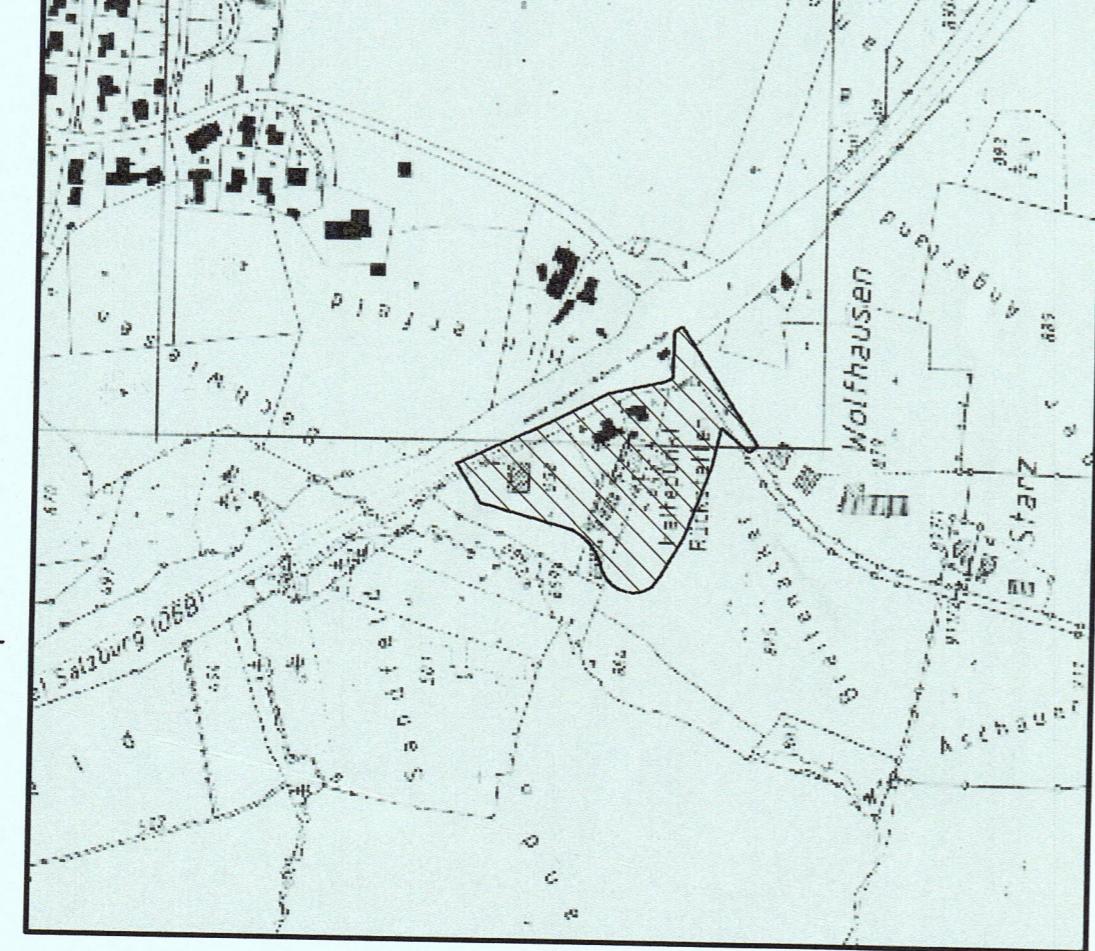
Bebauungsplan für das Gebiet "Rückstetten-Bahnbrücke"

A. FESTSETZUNGEN

der Marktgemeinde Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land

55

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Die Marktgemeinde Teisendorf erlässt aufgrund der
§ 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -CO-
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BaO-
diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. GRÄNzen

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART UND MASS DER NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

△ nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig

4. BAUFORM

→ zwingende Firstrichtung

Baugrenze:
Sofar, die nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BaOBO erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden, dürfen auch nicht untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Vordächer und Eingangsüberdachungen die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 3 m überschreiten und erdgeschossige Wintergärten bis zu einer Tiefe von 3 m, bei einer max. Grundfläche von 15 qm, überschreiten.

5. GARÄGEN UND NEBENGEBÄUDE

□ Umgrenzung von Flächen für Garagen

Innenhof der für Garagen vorgesehene Flächen dürfen Särgen und deren Nebengebäude sowie die damit verbundenen Eingangsbauten eine bebute Fläche von max. 50 qm nicht überschreiten.
Offene Eingangsbauten müssen mindestens 8,0 m nicht überschreiten.
Die für das Gussstück festgesetzte Grundflächenzahl darf dabei ebenfalls nicht überschritten werden.
Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen.

Die Oberflächen der Stellplätze, der Garagenzufahrten und Zugänge sind wasserdurchlässig auszuführen. (Splittrösen, Plaster mit Rosenlage oder Rosingersteine.)
Freistehende Nebengebäude, die eine Grundfläche von 15 qm und eine Wandfläche von 2,50 m nicht überschreiten, dürfen ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, wenn das Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird und die Gestaltung der öffentlichen Bauweise entspricht (Satteldach, Holzbaweise, Holz- oder Plattenhindeckung usw.)

Einfriedungs Höhe: max. 1,0 m ob Fahrbahnoberkante
Entlang der Straße dürfen die Grundstücke nur mit Holzzäunen oder hinter gepflanzten Mischendrabtzen eingefriedet werden.
Auf allen Grundstückszeniten untersagt:

10. LÄRM SCHUTZMASSNAHMEN

Grundorientierung: Innenhof des gesamten Umgriffs des Bebauungsplanes müssen Außenflächen grundsätzlich von der Geräusquelle (Bahn) weg orientiert werden. An den bahnzugewandten Fassaden sind in erster Linie Nebenräume, Flure, Küchen, Böden, WC usw. anzordnen.

11. SONSTIGES

Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maße R' wres für Fassaden und Dächer

Parzelle	mit Sichtverbindung zur Bahnlinie Nordost/Südostfassaden	auf der lärmbzugewandten Nordwest/Südwestseite der Häuser
1, 2, 3	30 dB	30 dB
4	30 dB	30 dB

Auf den Flurnummern 658, 658/2, 658/3, 658/4 und 658/5 sind bei Neu- und Umbauarbeiten der bestehenden Wohngebäude für die Fassaden und Dächer mind. folgende bewertete resultierende Schalldämm-Maße R' wres erforderlich:

Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maße R' wres für Fassaden und Dächer

senkrechter Abstand zur Mitte der Bahntrasse

die der Bahnlinie zugewandt sind

auf der lärmbzugewandten Seite der Häuser

bestehende Grundstücksgrenze

aufzuhrende Grundstücksgrenze

Vorschlag für Grundstückstellung

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

Flurstricknummer, z.B. 658/2

Höhenlinie z.B. 550 m üNN

110 KV-Lleitung mit ≥ 15 m Sicherheitsabstand

Stromversorgung: Alle technischen Auflagen zur Stromversorgung (Kabel-, Verlegung, Mindestabstände usw.) sind vom Bauherrn zu beachten.
Immissionen: Von der Landwirtschaft ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Staub und Erosionsbelastungen sind, auch soweit sie über Feiertage oder während der Nachtzeit erfolgen, zu dulden.

Bestehende Wohnhäuser:

senkrechter Abstand zur Mitte der Bahntrasse

R' wres in dB

R' wW in dB

R' wF in dB

SSK

1, 2, 3 alle Fassaden + Dächer	30	35	25	1
4 (Nordost- und Südostfassaden bzw. Dächer)	30	35	25	1

Legende:

bewertetes resultierendes Schalldämm-Maße der Gesamt-fassade

R' wW bewertetes Mindest-Schalldämm-Maße der Wand

R' wF bewertetes resultierendes Schalldämm-Maße des funktionsfähig eingebauten Fensters

SSK

Schallschutzklasse des Fensters nach DIN 2719

Lärmpufferzonen:

Minergothen sowie vollverglaste Balkone, Loggien o.ä. Diese sind mit innerer und äußerer Verglasung und versetzt oder über Eck angeordnet. Kippflügel sowie hochabsorbierende Deckenverkleidung (Absorptionskoefizienten > 60% oberhalb 500 Hz) auszurüsten. Alternativ zur Deckenverkleidung können zwei senkrecht zueinander stehende Wandflächen hochabsorbierend verkleidet werden. Schwenkflügel sind den lärmbzugewandten Fassaden zulässig. Lärmpufferzonen an den bahnzugewandten Fassaden sind bei Belüftung über die lärmbzugewandten Fassaden besonders wirksam.

Mechanische Schall- oder Fassadenfilter, eben bewertetes Schall-dämm-Maße (oder Schallschutzklasse) nicht mehr gültig der Fensteröffnung.

Das Eigengeräusch der Ventilatoren soll 25 dB(A) im Raummitte nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERWERKE

- Der Marktgemeinderat Teisendorf hat in der Sitzung am 02.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.2.2008 offiziell bekanntgegeben.
- Die Bürgerdelegation genehmigte § 3 Abs. 1 mit öffentlicher Beteiligung und Abstimmung am 15.2.2008.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 21.01.2007 hat in der Träger öffentlicher Belange gemäß § 8 BaOBB am 25.02.2007 die Genehmigung des Bebauungsplans i. d. F. vom 22.02.2007.
- Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 22.02.2007 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BaOBB in der Zeit vom 02.03.2007 bis 02.03.2008 öffentlich gezeigt.
- Die Marktgemeinde hat die Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 gemäß § 10 Abs. 2 BaOBB als Satzung beschlossen.
- MARKT TEISENDORF Lindner, 1. Bürgermeister
- Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 15.2.2007, Nr. 303-500-17 gem. § 10 Abs. 2 BaOBB genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 05.02.2008 im Amtsblatt N. 6 gemäß § 10 Abs. 3 BaOBB offiziell bekanntgegeben.
- Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Die Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.

Der Planfestsetzung ist der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.02.2007 zugrunde gelegt.</p